

VG München

Beschluss vom 17.1.2008

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der am ... 1980 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Am ... Oktober 2002 heiratete er in der Türkei eine am ... 1982 geborene türkische Staatsangehörige, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis war.

Am 5. August 2003 reiste der Antragsteller mit einem noch bis zum 2. November 2003 gültigen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein. Am 13. August 2003 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Noch am gleichen Tag erhielt er von der Antragsgegnerin eine bis zum 15. April 2004 – dies entsprach der Gültigkeitsdauer des Reisepasses des Antragstellers – befristete Aufenthaltserlaubnis.

Zum 1. Dezember 2003 nahm der Antragsteller eine Beschäftigung als Bauhelfer bei der Bauunternehmung ... auf.

Am 5. April 2004 verlängerte die Antragsgegnerin auf entsprechenden Antrag des Antragstellers dessen Aufenthaltserlaubnis bis zum 4. April 2006.

Zum 1. Juli 2004 wurde der Antragsteller bei der ... GmbH als Bauhelfer eingestellt.

Bei einer Vorsprache bei der Antragsgegnerin am 2. August 2005 gab die (vormalige) Ehefrau des Antragstellers an, seit einer Woche geschieden zu sein und seit dem 1. Oktober 2004 vom Antragsteller getrennt zu leben.

Am 4. April 2006 beantragte der Antragsteller erneut die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Er gab dabei an, seit 25. Juli 2005 geschieden zu sein. Dem Verlängerungsantrag beigelegt war eine Bestätigung der ... GmbH vom 3. April 2006, wonach der Antragsteller dort seit 1. Juli 2004 als Bauhelfer beschäftigt war.

Noch am 4. April 2006 verlängerte die Antragsgegnerin die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 AufenthG bis zum 3. April 2007.

Mit Schreiben vom 16. August 2006 kündigte die ... GmbH gegenüber dem Antragsteller dessen Arbeitsverhältnis zum 31. August 2006.

Am 19. Februar 2007 stellte der Antragsteller erneut Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Er legte dabei u. a. einen Arbeitsvertrag mit der Firma ... vor, wonach er dort zum 10. April 2007 als Aushilfe eingestellt wurde. Mit Schreiben vom 25. April 2007 teilte die Agentur für Arbeit ... der Antragsgegnerin mit, dass das Stellenangebot vom Arbeitgeber zurückgezogen worden war.

Am 5. April 2007 erhielt der Antragsteller von der Antragsgegnerin eine Fiktionsbescheinigung auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 AufenthG. Die Fiktionsbescheinigung wurde zuletzt am 8. Oktober 2007 bis zum 7. November 2007 verlängert.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2007 bestätigte die Firma ... dem Antragsteller, dort seit 20. April 2007 beschäftigt zu sein. Aus dem Schreiben ergibt sich nicht, um welche Art der Beschäftigung es sich handelt.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2007 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zur beabsichtigten Ablehnung des Verlängerungsantrags vom 19. Februar 2007 an. Eine Äußerung erfolgte daraufhin nicht.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2007 lehnte die Antragsgegnerin den Verlängerungsantrag des Antragstellers vom 19. Februar 2007 ab (1.), setzte dem Antragsteller eine Ausreisefrist bis zum 30. November 2007 (2.) und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung an (3.).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsteller habe nur ca. ein Jahr und drei Monate mit seiner Ehefrau zusammengelebt, so dass ihm weder ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG noch ein Anspruch aus Art. 7 ARB 1/80 zustehe. Ein Anspruch bestehe auch nicht aus Art. 6 ARB 1/80. Zwar habe der Antragsteller eine Position nach dem ersten Spiegelstrich dieser Vorschrift nach mehr als einjähriger Tätigkeit bei der Firma ... GmbH erreicht gehabt. Auch sei die Arbeitslosigkeit zum 31. August 2006 unverschuldet gewesen, so dass die aufgrund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 unberührt geblieben seien mit der Folge, dass der Antragsteller bei seinem früheren Arbeitgeber wieder die Arbeit hätte aufnehmen können. Dies rechtfertige jedoch nicht die Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, da der Antragsteller den Status nach dem zweiten Spiegelstrich von Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, der einen Arbeitgeberwechsel unter Beibehaltung des Berufs ermöglicht hätte, noch nicht erreicht habe.

Der Bescheid wurde am 30. Oktober 2007 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 28. November 2007, der am 29. November 2007 bei Gericht einging, ließ der Antragsteller Klage gegen den Bescheid vom 24. Oktober 2007 mit dem Ziel der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erheben (M 12 K 07.5522). Weiter wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage bezüglich der Ziffern 2 und 3 des angefochtenen Bescheids wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Zur Begründung wurde mit Schreiben vom 28. Dezember 2007 im Wesentlichen vorgebracht, nach Angaben des Antragstellers handle es sich bei der Firma ... um eine Nachfolgefirma der Firma ..., zumindest seien nach Angaben des Antragstellers beide Firmen auf dem gleichen Sektor tätig. Es handle sich um die gleichen Personen nach der Firmenauflösung der ursprünglichen Firma. Der Antragsteller sei damit mehr als drei Jahre beim gleichen Arbeitgeber tätig, so dass ein Aufenthaltserlaubnisanspruch nach dem ARB 1/80 bestehe.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schreiben vom 17. Dezember 2007,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg.

Das Gericht geht zu Gunsten des Antragstellers davon aus, dass sich der Antrag entgegen dem Wortlaut in der Antragschrift auch auf die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (Ziff. 1 des angefochtenen Bescheids) bezieht, da der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO insoweit der statthafte Eilrechtsbehelf ist.

Der vorläufige Rechtsschutz nach der Ablehnung einer beantragten Aufenthaltserlaubnis bestimmt sich dann nach § 80 Abs. 5 VwGO, wenn der Antrag zuvor eine gesetzliche Fiktion nach § 81 Abs. 3 AufenthG oder nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgelöst hat (BayVGH v. 31.8.2006, Az. 24 C 06.954 – juris). Der Verlängerungsantrag vom 19. Februar 2007 hat die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgelöst, da der Antragsteller zu dieser Zeit im Besitz einer noch bis zum 3. April 2007 gültigen Aufenthaltserlaubnis war.

Bei der Abschiebungsandrohung handelt es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, so dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO insoweit gemäß Art. 21 a VwZVG statthaft ist.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Der Antragsteller ist der Aussage seiner früheren Ehefrau am 2. August 2005, wonach er von dieser seit 1. Oktober 2004 getrennt lebte, nicht entgegen getreten. Seit der Einreise am 5. August 2003 lebte er damit lediglich knapp über ein Jahr und zwei Monate mit seiner Ehefrau zusammen. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG und ein Anspruch aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 scheiden schon aufgrund dieses nur kurzen Zeitraums des Zusammenlebens aus.

Auch aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 kann der Antragsteller keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis herleiten.

Zwar gewährt Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nicht nur das jeweils hinsichtlich der Beschäftigung ausdrücklich genannte Recht, sondern auch das zur Durchsetzung dieses Rechts erforderliche Aufenthaltsrecht (EuGH v. 10.2.2000 BayVBl. 2001, 13; BayVGH v. 26.3.2002 BayVBl. 2003, 404). Der Antragsteller gehört aber nicht (mehr) zu dem von der Vorschrift erfassten Personenkreis.

Nach dem ersten Spiegelstrich des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 hat ein türkischer Arbeitnehmer nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, weiterhin eine unselbstständige Erwerbstätigkeit bei dem selben Arbeitgeber auszuüben (EuGH v. 10.1.2006 InfAuslR 2006, 106). Diesen Status hatte der Antragsteller erreicht, als er ab dem 1. Juli 2004 ein Jahr ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber, der ... GmbH, beschäftigt war. Die Antragsgegnerin hatte damit am 4. April 2006 zu Recht auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis des Klägers verlängert, da er zu diesem Zeitpunkt noch bei der ... GmbH beschäftigt war. Dieses Beschäftigungsverhältnis wurde jedoch vom Arbeitgeber zum 31. August 2006 gekündigt.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 stehen die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sind, sowie die Abwesenheit wegen langer Krankheit zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleich, berühren jedoch nicht die aufgrund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche.

Aus dem Kündigungsschreiben der ... GmbH vom 16. August 2006 ergibt sich zwar kein Kündigungsgrund, zu Gunsten des Antragstellers kann aber unterstellt werden, dass die der Kündigung folgende Arbeitslosigkeit von ihm unverschuldet war, da die Kündigung vom Arbeitgeber ausging und Anhaltspunkte für ein Verschulden des Antragstellers an der Kündigung dem Kündigungsschreiben nicht entnommen werden können. Die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 verhindert aber nur, dass ein türkischer Arbeitnehmer, der die Arbeit wieder aufnimmt, nachdem er seine Berufstätigkeit vorübergehend aus einem legitimen Grund unterbrechen musste, die in Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 vorgeschriebenen Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung wie ein türkischer Arbeitnehmer, der in dem betreffenden Mitgliedsstaat keiner Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist, erneut zurücklegen müsste (EuGH v. 10.1.2006 a. a. O.). Weiter ist insofern zu berücksichtigen, dass die in den drei Gedankenstrichen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 jeweils aufgestellten Bedingungen von den Betroffenen nacheinander erfüllt werden müssen (EuGH v. 10.1.2006 a. a. O.). Aus diesen Vorgaben folgt, dass ein türkischer Arbeitnehmer nach einer unschädlichen, weil unverschuldeten Arbeitslosigkeit Rechte nur aus der bereits vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erreichten Position im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 geltend machen kann.

Zum Zeitpunkt der Kündigung zum 31. August 2006 hatte der Antragsteller die Position nach dem zweiten Spiegelstrich des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 noch nicht erworben. Voraussetzung hierfür wäre gewesen, dass er zunächst mehr als ein Jahr bei demselben Arbeitgeber und anschließend zwei weitere Jahre für diesen gearbeitet hätte (EuGH v. 10.1.2006 a. a. O.). Dies war jedoch nicht der Fall, da das Beschäftigungsverhältnis bei der ... GmbH lediglich vom 1. Juli 2004 bis zum 31. August 2006 andauerte und damit weniger als drei Jahre bestand.

Die durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 gesicherte Rechtsposition war somit eine nach dem ersten Spiegelstrich des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 und hätte dem Antragsteller damit nur eine ordnungsgemäße Weiterbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber ermöglicht. Die zum 20. April 2007 aufgenommene Beschäftigung bei der Firma ... wird diesen Vorgaben in zweierlei Hinsicht nicht gerecht.

Zum einen handelt es sich nicht um eine Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber, was sich schon daraus ergibt, dass der Arbeitgeber bis zum 31. August 2006 eine GmbH und damit eine eigenständige juristische Person, § 13 GmbHG, war. Die in der Antragsbegründung vom 28. Dezember 2007 behauptete Personenidentität liegt damit offensichtlich nicht vor.

Zum zweiten war die zum 20. April 2007 begonnene Beschäftigung bei der Firma ... zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß im Sinn des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80. Die dem Antragsteller vormals erteilte Aufenthaltserlaubnis war nur bis zum 3. April 2007 gültig und endete damit vor Beginn dieses Beschäftigungsverhältnisses. Seit dem 5. April 2007 konnte sich der Antragsteller nur noch auf die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG stützen. Die hierauf begründete aufenthaltsrechtliche Position ist jedoch nur vorläufig und deshalb nicht zur Begründung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung im Sinn des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 ausreichend (BayVGh v. 6.4.2006 Az. 24 ZB 05.2066 – juris, m. w. N.).

Der Antragsteller kann sich nach alledem nicht mehr auf eine Position nach dem ersten Spiegelstrich des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 berufen, eine Rechtsposition nach dem zweiten Spiegelstrich dieser Vorschrift hat er nicht erreicht. Die genannten Vorschriften geben dem Antragsteller damit keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Auch die Abschiebungsandrohung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Antragsteller ist durch die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vollziehbar ausreisepflichtig geworden, §§ 84 Abs. 1 Nr. 1; 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Er ist damit für den Fall, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, grundsätzlich abzuschicken und diese Maßnahme war ihm vorher anzudrohen, §§ 58 Abs. 1; 59 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2; 52 Abs. 2 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog.